

556. Baugesetz. In Sachen des H. Götz, Quellenstraße Nr. 34 in Zürich III, Gesuchstellers vertreten durch J. Müller, Zimmermeister, betreffend Baute,

hat sich ergeben:

A. Götz beabsichtigt in seinem Hause Quellenstraße Nr. 34 in Zürich III einen Umbau des Dachstockes vorzunehmen. Das Baubewilligungsgesuch wurde jedoch von der Bausektion I der Stadt Zürich am 9. Februar 1905 abgewiesen mit der Begründung, der seitliche Abstand des Hauses von den Nachbargrenzen Kat. Nrn. 3342 und 5681 betrage nur 2 m und 1 m statt wenigstens 3,5 m und von den Gebäuden auf Kat. Nrn. 3342 und 5679 nur 6 m statt mindestens 7 m.

B. Mit Eingabe vom 17. Februar 1905 ersucht J. Müller, Zimmermeister, namens Götz um Bewilligung einer Ausnahme. Er führt aus: Privatrechtliche Einsprachen liegen gegen das Bauprojekt nicht vor. Die Benutzung des Abortes der seit Erstellung des Gebäudes bestehenden Dachwohnung sei nur durch das Treppenhaus möglich, da der direkte Zugang durch die zum Windenboden führende Stiege abgeschnitten werde. Diese Stiege sei sehr schwer begehbar, sie solle nun beseitigt und an ihrer Stelle an die Haupttreppe ein weiterer Treppenlauf angeschlossen werden, was nur durch eine kleine Erhöhung des Daches ermöglicht werde. Dann werde auch der Zugang zum Abort wie in den andern Geschossen direkt von der Wohnung aus bewerkstelligt werden können.

C. Der Stadtrat empfiehlt Genehmigung des Gesuches. Er führt aus, die Verhältnisse des Gebäudes in seiner Beziehung zu den Nachbargebäuden seien so günstig, daß die kleine Abweichung von den gesetzlich vorgeschriebenen Gebäudeabständen es nicht rechtfertigen würde, die angestrebte Verbesserung zu verhindern. Ein materieller Nutzen werde nicht gesucht und es trete auch keine schädliche Beeinflussung der Nachbarschaft ein. Die örtlichen Verhältnisse machen die Baute notwendig. Es stehen weder gesundheits- noch feuerpolizeiliche Hindernisse im Wege.

Es kommt in Betracht:

Den vom Stadtrat angeführten Gründen kann zugestimmt werden. Die Ausnahme ist daher zu bewilligen.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion
beschließt der Regierungsrat:

I. Das Gesuch wird in Anwendung von § 149 des Baugesetzes bewilligt.

II. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr von Fr. 10, einer Expertengebühr von Fr. 10 zu Handen der Bau-

direktion, sowie den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, werden vom Gesuchsteller bezogen.

III. Mitteilung an H. Götz, Quellenstraße 34 in Zürich III, an den Stadtrat Zürich und an die Baudirektion.